

## **Erste Westernreiter Union**

### **Landesverband Baden Württemberg e.V.**

#### **Satzung**

##### *§ 1 Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Seine Satzung und Ordnung dürfen nicht im Widerspruch zu denen der EWU Deutschland e.V. stehen.

Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.

##### *§ 2 Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

##### *§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins*

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.

1. Die Förderung des Westernreitens, sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport.
2. Die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
2. Die Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, ohne dabei wirtschaftliche Interessen dieser Verbände zu verfolgen.
3. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Vereinen.
4. Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband, sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.
5. Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
6. Die Betreuung der Mitglieder
7. Die Werbung von Sponsoren
8. Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
9. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westerpferdesport im Landesgebiet.

##### *§ 4 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 5 Mitglieder*

### 1. Ordentliches Mitglied

#### Erstmitglieder

1.1 Erstmitglieder sind volljährige, natürliche Personen.

#### 1.2 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.

## *§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft*

Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.

Die Aufnahme als korporativer Verein in die EWU Ba-Wü e.V. erfolgt durch den Abschluss eines Korporationsvertrages, der vom Vorstand des jeweiligen Vereines unterzeichnet werden muss.

Sollten Mitglieder aus anderen Landesverbänden zur EWU Ba-Wü e.V. wechseln, so wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## *§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt  
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei der EWU Ba-Wü e.V. einzureichen.
2. Durch Ausschluss  
Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU Ba-Wü e.V. einzureichen, per Einschreiben mit Rückschein. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

3. Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch ihre Auflösung.
4. Auch ohne schriftliche Erklärung bei Nichtbezahlung des Beitrags vier Wochen nach der schriftlichen Mahnung.
5. Die Beendigung eines Korporationsvertrages ist im Korporationsvertrag selbst geregelt.

## *§ 8 Vereinszeitschrift*

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen elektronischen Vereinszeitschrift.

## *§ 9 Mitgliedsbeiträge*

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Ba-Wü e.V. festgelegt ist.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

Bis zur Zahlung des säumigen Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes (§ 5, 1. - 3.) von unterschiedlicher Höhe sein. Der Beitragseinzug obliegt allein der EWU Ba-Wü e.V., die eine Mitgliederverwaltung beauftragen kann.

## § 10 Organe

(1)

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(6)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(7)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8)

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Vereinsorgan zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, um eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

2. Intern besteht der Vorstand aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Beirat

#### *§ 12 Der Beirat*

Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:

1. dem Turnierwart
2. dem Breitensportwart
3. dem Pressewart
4. dem Jugendwart
5. dem Schriftführer

Beiratsämter können gesplittet werden, es verbleibt jedoch bei einem Stimmrecht pro Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Bei ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

#### *§ 13 Der erweiterte Vorstand*

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Beirat

#### *§ 14 Die Beauftragten*

Die Beauftragten werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Vorschlagsrecht. Die Beauftragten können sein:

- der Landestrainer
- der Ausbildungsbeauftragte
- der Internetbeauftragte

- die Bezirksreferenten
- der Jugendbeauftragte
- der Kaderchef
- Sponsorenbeauftragte
- der Tierschutzbeauftragte
- weitere Beauftragte nach Bedarf

Festlegung der Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Beirates sowie der Beauftragten sind in der Geschäftsordnung detailliert aufgeführt.

#### *§ 15 Der erweiterte Beirat*

Der erweiterte Beirat besteht aus:

1. dem Beirat
2. den Beauftragten

#### *§ 16 Amtsdauer*

*Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 11 und des Beirates nach § 12 wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Blockwahl mehrerer Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates ist ausgeschlossen.*

*Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung verkürzt werden.*

#### *§ 17 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes*

1. Der interne Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder mindestens 3 andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
2. Der interne Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugestellt wird.

#### *§ 18 Mitgliederversammlung*

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen durch Veröffentlichung im Vereinsorgan/Webseite einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Bundesversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
  - Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
  - Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr
  - Der Vermögensbericht
  - Der Kassenbericht
5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen. Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung jährlich ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Protokollführer ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und beim Versammlungsleiter einzureichen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und in der Vereinszeitschrift oder auf der Webseite veröffentlicht werden muss.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.
8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis zu 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.
9. Die EWU Ba-Wü e.V. wählt auf seiner Jahreshauptversammlung jährlich die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V.. Der 1. Vorsitzende ist automatisch Delegierter des Landesverbandes. Die restlichen Delegierten sollten Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten innerhalb einer Woche zu informieren. Die Anzahl der Delegierten der EWU Ba-Wü e.V. ergibt sich aus dem jeweils gültigen Schlüssel der EWU Deutschland e.V.

#### *§ 19 Ausschüsse*

Der Vorstand und der Beirat können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem, welcher den Ausschuss berufen hat.

Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss / Antrag als abgelehnt.

#### *§ 20 Geschäftsordnung*

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

Beschlüsse und Änderungen zu finanziellen Regelungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### *§ 21 Schiedsordnung*

Der Verein kann sich eine eigene Schiedsordnung geben.

#### *§ 22 Turnier- und Wettkampfordnung*

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

#### *§ 23 Wahlordnung*

Der Verein kann sich eine eigene Wahlordnung geben.

#### *§ 24 Gebührenordnung*

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, in der sämtliche Gebühren (durch den internen Vorstand) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge (durch die Mitgliederversammlung) festgelegt sind.

#### *§ 25 Ordnungen*

Die Ordnungen nach §§ 18 - 24 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### *§ 26 Rechnungs- und Kassenprüfung*

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Es werden 2 Kassenprüfer und je ein Stellvertreter gewählt, die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes.

#### *§ 27 Auflösungsbestimmungen*

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführt.

Uhingen, den 08.02.2020